D 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2000	Ausgegeben zu Wiesbaden am 31. Januar 2000	Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
25. 1. 00	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter ..... *Ändert GVBl. II 322-101*	50
25. 1. 00	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufspädagogische Ausbildung und die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern ..... *Ändert GVBl. II 322-112*	51
20. 1. 00	Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Produktsicherheitsgesetz ..... *GVBl. II 91-45*	52
7. 1. 00	Verordnung über die Berechnung von pauschalen Investitionszuwendungen (Investitionszuwendungsverordnung – InvZuwVO) ..... *GVBl. II 41-26*	53

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter*)

Vom 25. Januar 2000

Aufgrund des § 16 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 3. März 1992 (GVBl. I S. 106), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1997 (GVBl. I S. 143), wird von der Landesregierung, aufgrund des § 12 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen wird von der Kultusministerin verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter vom 17. Oktober 1990 (GVBl. I S. 567, 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 1998 (GVBl. I S. 59), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

   „2. während der Differenzierungsphase 12 Wochenstunden, abzuleisten in Form von 6 bis 8 Wochenstunden eigenverantwortlichem Unterricht und 4 bis 6 Wochenstunden Hospitation oder angeleitetem Unterricht;".

2. § 9 Abs. 5 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

   „3. während der Intensivphase 16 Wochenstunden, abzuleisten in Form von 10 bis 12 Wochenstunden eigenverantwortlichem Unterricht und 4 bis 6 Wochenstunden Hospitation oder angeleitetem Unterricht;".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1999 in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Januar 2000

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Die Kultusministerin
Wolff

*) Ändert GVBl. II 322-101

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufspädagogische Ausbildung und die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern*)

Vom 25. Januar 2000

Aufgrund des § 16 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 3. März 1992 (GVBl. I S. 106), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1997 (GVBl. I S. 143), wird von der Landesregierung, aufgrund des § 12 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen wird von der Kultusministerin verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Berufspädagogische Ausbildung und die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern vom 6. September 1995 (GVBl. I S. 465), geändert durch Verordnung vom 6. März 1998 (GVBl. I S. 59), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

   „2. während der Differenzierungsphase 12 Wochenstunden, abzuleisten in Form von 6 bis 8 Wochenstunden eigenverantwortlichem Unterricht und 4 bis 6 Wochenstunden Hospitation oder angeleitetem Unterricht,".

2. § 9 Abs. 5 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

   „3. während der Intensivphase 16 Wochenstunden, abzuleisten in Form von 10 bis 12 Wochenstunden eigenverantwortlichem Unterricht und 4 bis 6 Wochenstunden Hospitation oder angeleitetem Unterricht,".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1999 in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Januar 2000

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Die Kultusministerin
Wolff

*) Ändert GVBl. II 322-112

Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Produktsicherheitsgesetz*)

Vom 20. Januar 2000

Aufgrund des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach dem Produktsicherheitsgesetz vom 22. April 1997 (BGBl. I S. 934) ist das Staatliche Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik.

§ 2

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 15 des Produktsicherheitsgesetzes ist das Staatliche Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Wiesbaden, den 20. Januar 2000

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Die Sozialministerin

Mosiek-Urbahn

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Posch

*) GVBl. II 91-45

Verordnung über die Berechnung von pauschalen Investitionszuwendungen (Investitionszuwendungsverordnung – InvZuwVO)*)

Vom 7. Januar 2000

Aufgrund des § 32 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 18. März 1997 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 24), wird nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände von dem Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport und aufgrund des § 154 Abs. 3 Nr. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2), wird vom Minister des Innern und für Sport im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

§ 1
Investitionspauschalen

(1) Die Gemeinden, Landkreise und der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhalten nach Maßgabe des § 29 des Finanzausgleichsgesetzes pauschalierte Zuwendungen für allgemeine Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Allgemeine Investitionspauschale) sowie für den Schulbau und für die Ausstattung der Schulen (Schulbaupauschale).

(2) Die Investitionspauschalen sind im Vermögenshaushalt zu vereinnahmen.

§ 2
Allgemeine Investitionspauschale

(1) Die einzelnen Gemeinden und Landkreise werden an den für die Gemeinden und Landkreise im Landeshaushalt bereitgestellten Mitteln der Allgemeinen Investitionspauschale mit einem Anteilsatz beteiligt, der für den einzelnen Empfänger nach seinem Anteil an den jeweiligen Schlüsselmassen des Ausgleichsjahres auf vier Stellen nach dem Komma zu berechnen und um den Zuschlag nach § 4 zu erhöhen ist.

(2) Die jährliche Zuweisung für kreisangehörige Gemeinden, die eine Mindestschlüsselzuweisung nach § 13 Finanzausgleichsgesetz erhalten, wird auf mindestens 10 000 Deutsche Mark aufgerundet festgesetzt. Für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden beträgt die jährliche Zuweisung mindestens 90 000 Deutsche Mark.

(3) Die jährliche Zuweisung beträgt für den einzelnen Landkreis mindestens 300 000 Deutsche Mark.

§ 3
Schulbaupauschale

(1) Die Schulbaupauschale besteht aus nicht rückzahlbaren Zuweisungen und aus Darlehen der Abteilung B des Hessischen Investitionsfonds.

(2) Die Schulbaupauschale wird berechnet, indem die nach Abs. 1 verfügbaren Mittel jeweils zur Hälfte nach dem Anteil verteilt werden, den der Schulträger im Ausgleichsjahr an der Schülerzahl der Gemeinden, der Landkreise oder der kreisfreien Städte hat, und zur Hälfte nach § 2 Abs. 1. Für den einzelnen Empfänger werden die Schülerinnen und Schüler angerechnet, die eine seiner Schulen besuchen.

(3) Das Verhältnis von Zuweisungen und Darlehen richtet sich für den einzelnen Empfänger nach seiner auf die bewerteten Einwohner bezogenen Finanzkraft, wobei mit zunehmender Finanzstärke der Darlehensanteil steigt; er soll 25 vom Hundert nicht unter- und 75 vom Hundert nicht übersteigen, einen durch fünf teilbaren Wert haben und so festgesetzt werden, dass die verfügbaren Darlehensmittel möglichst aufgebraucht werden.

§ 4
Zuschlag bei überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit

(1) Wenn die durchschnittliche Arbeitslosenquote in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt höher als 6 vom Hundert ist und die durchschnittliche Arbeitslosenquote im Lande um mindestens drei Prozentpunkte übersteigt, ist bei der Berechnung nach § 2 ein Zuschlag zu berücksichtigen. Er beträgt bei einem Mehr

1. von drei bis unter fünf Prozentpunkten 5 vom Hundert,
2. von fünf bis unter acht Prozentpunkten 8 vom Hundert,
3. von über acht Prozentpunkten 10 vom Hundert.

(2) Maßgebend für die durchschnittliche Arbeitslosenquote sind die letzten vier Quartalsergebnisse der Arbeitslosenstatistik nach Kreisen und kreisfreien Städten, die die Bundesanstalt für Arbeit vor Beginn des Ausgleichsjahres zur Verfügung stellen kann.

§ 5
Landeswohlfahrtsverband

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen wird an der Allgemeinen Investitionspauschale und an der Schulbaupauschale mit dem Betrag beteiligt, der durch den Landeshaushalt festgesetzt ist.

*) GVBl. II 41-26

§ 6

Zahlung, Nachweise

Die Allgemeine Investitionspauschale und der nicht rückzahlbare Zuweisungsanteil der Schulbaupauschale werden mit jeweils einem Viertel des Jahressollbetrages zum 30. Januar, 30. April, 30. Juli und 30. September gezahlt. Der Darlehensanteil der Schulbaupauschale kann nach dem Abschluss des Darlehensvertrages abgerufen werden. Ein Verwendungsnachweis für die Pauschalen ist nicht zu führen.

§ 7

Die Investitionszuweisungsverordnung vom 21. Juli 1992 (GVBl. I S. 363)[1]) wird aufgehoben.

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Sie tritt am 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Wiesbaden, den 7. Januar 2000

Der Hessische Minister der Finanzen

Weimar

Der Hessische Minister des Innern und für Sport

Bouffier

[1]) Hebt auf GVBl. II 41-18

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,– DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.